



## SATZUNG

über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Nieder-Mockstadt der Gemeinde Florstadt.

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I Seite 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 1985 (GVBl. I. Seite 57)

in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Florstadt in ihrer Sitzung am 16.6.1993 nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Nieder-Mockstadt "Vor dem Dorf" wird gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Gestaltung

Das Vorhaben muß sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügen.

Gehwege, Pkw-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen und Terrassen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Zur Schaffung einer Ortsrandeingrünung ist am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches eine geschlossene Reihe hochstämmiger Obstbäume alter bodenständiger Sorten oder eine mindestens zweireihige Hecke (Pflanzraster 1 x 1 m) heimischer Sträucher wie Hasel, Schlehe, Weißdorn, Holunder, Feldahorn, Eberesche, Hartriegel, Heckenkirsche u. dgl. zu pflanzen.

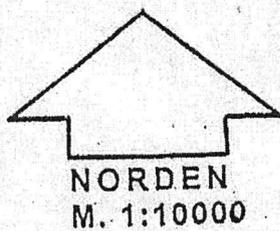
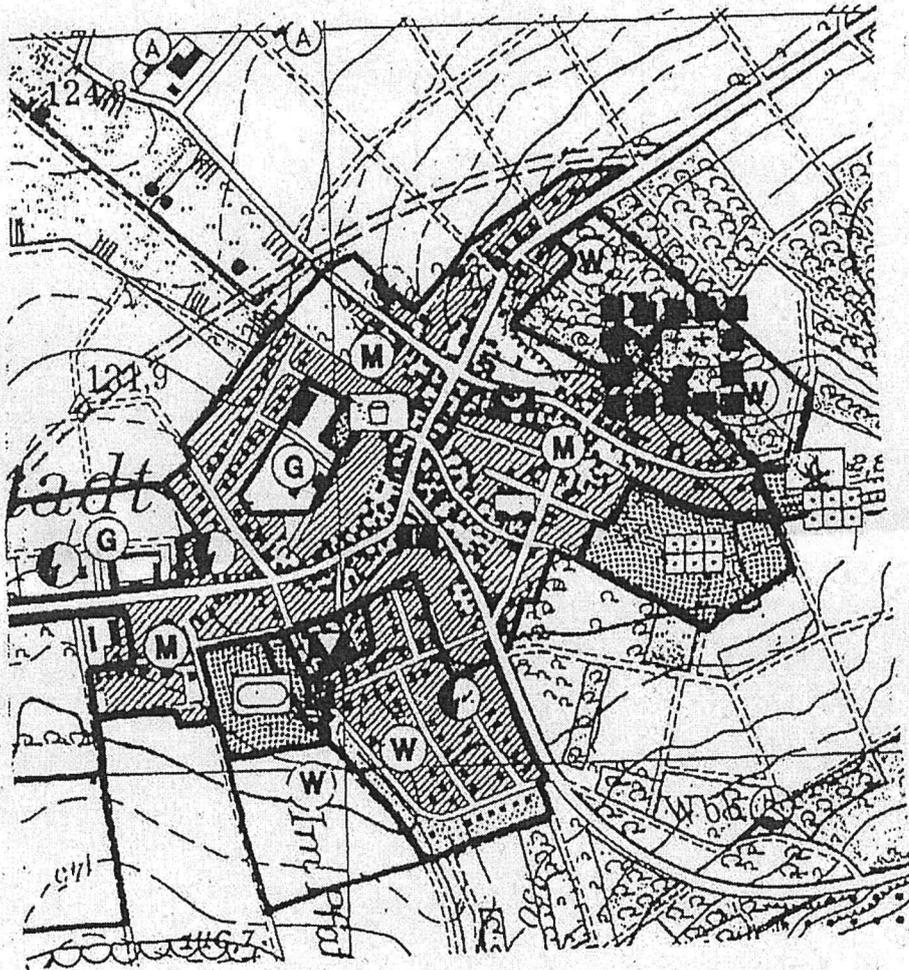
### § 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

6364 Florstadt, den 29. 11. 1993

Der Gemeindevorstand

  
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN  
GEMEINDE FLORSTADT  
GEMARKUNG NIEDER-MOCKSTADT  
■■■■ BEREICH DER SATZUNG  
GEM. § 34.4. BAU G.B.

BAUASSESSOR DIPL. ING.  
A. W. DAMM, ARCHITEKT  
WIESENSTRASSE 23  
6301 FERNWALD-ANNEROD  
TEL.: 0641/41731